

NR. 1632 | 27.03.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den
Internationalen Master-Studiengang
„Stem Cell Medicine“ an der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum

vom 27.03.2024

**Prüfungsordnung für den Internationalen Master-Studiengang „Stem Cell Medicine“ an der
Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
vom 27. März 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Praktika
- § 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzbestimmungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Plagiatsprüfung
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master -Prüfung
- § 16 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Stem Cell Medicine“.
- (2) Der internationale Master-Studiengang „Stem Cell Medicine“ ist ein weiterbildender Studiengang, der im Rahmen gestufter, berufsqualifizierender Studiengänge auf Bachelor-Abschlüssen in naturwissenschaftlichen und affinen medizinischen Studiengängen aufbaut. Der Studiengang dient der Erlangung, Verbreiterung und Vertiefung von fachübergreifenden Kompetenzen im Bereich der Stammzellbiologie und Regenerativen Medizin, die auf naturwissenschaftlichen und medizinischen Fachkenntnissen basieren und unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden ethisch-rechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden. Die Studierenden werden zur selbständigen Behandlung komplexer molekularer und systemischer Fragestellungen befähigt, die für den Übergang in eine forschungsorientierte Berufspraxis an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Industrie nötig sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sowie alle Prüfungs- und Studienleistungen des Masterstudiengangs werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Medizinische Fakultät den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang „Stem Cell Medicine“ kann zugelassen werden, wer über den Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS in Molekularer Medizin, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin und eines vergleichbar spezialisierten Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von
 - zellbiologischen Kenntnissen und molekularbiologischen Kenntnissen in Theorie und Praxis im Umfang von mindestens 5CP sowie
 - einer einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt: TOEFL 95 (internetbasiert) oder IELTS 6.5. Über gleichwertige Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer bereits einen Master-Studiengang im Fach Molekulare Medizin, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule) im Umfang von 60 CP sowie der Master-Arbeit im Umfang von 30 CP gemäß der Anlage 1.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

(3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 Abs. 1 bewertet.

(4) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 90 CP.

(5) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der modularisierten Lehre angeboten:

- Vorlesung
- Ringvorlesung
- Seminare
- Projektseminar
- Praktikum

(6) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.

(7) Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder - bei interdisziplinärer Ausrichtung - einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.

(8) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.

(9) Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.

(10) Praktika dienen dem Erwerb methodisch-technischer Fertigkeiten als Grundlage für die Forschungsarbeiten innerhalb des Masterprojektes.

(11) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Praktika

(1) Im Rahmen des Studiums sind Praktika verpflichtend, die einem Arbeitsaufwand von 600 Stunden (20 Kreditpunkten) entsprechen. Die Praktika sind in der Regel im ersten und zweiten Fachsemester abzulegen. Ein Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Die Praktika können nur an Institutionen durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss zugelassen sind.

(3) Über die Zuweisung von Praktikumsplätzen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der für den individuellen Studienverlauf gegebenen wissenschaftlichen Relevanz und der Verfügbarkeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Vorschläge machen.

§ 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen studienbegleitend und sind einschließlich der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Modulen zugeordnet.

(2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer praktischen Prüfung oder eines Kolloquiumsvortrags erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Auch diese sind zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt zu geben.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er ein dem Ablauf des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen besitzt, Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Ihre Dauer beträgt zwischen 15 und 45 Minuten. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird unter Berücksichtigung fachinhaltlicher Gesichtspunkte und der für das Modul vorgesehen CP von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll drei Wochen nicht überschreiten. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für *Multiple Choice (Mehrfachauswahl)* müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem Rahmenthema von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten werden. Diese werden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer als bestanden oder „nicht ausreichend“ bewertet. Die Beurteilung des Seminarbeitrages muss anhand eines Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der

Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat. Bei nicht ausreichender Leistung im Seminarvortrag muss dieser im folgenden Jahr mit neuer Themenstellung erbracht werden.

(6) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP.

(7) Eine **Projektarbeit** stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.

(8) Eine praktische Prüfung besteht in der Regel aus einer Reihe von praktischen Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. Die Durchführung der Aufgaben kann dabei in Gruppen erfolgen. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn im Falle eines Praktikums die Durchführung, Protokollierung und Bewertung von Versuchen erfolgt ist. Das Praktikum ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen erfolgreich teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

(9) **Kolloquiumsvorträge** sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Voraussetzung für den eigenen Kolloquiumsvortrag ist der Nachweis über den Besuch von mindestens 85% Kolloquiumsvorträgen anderer Studierender. Kolloquien sind fakultätsöffentlich.

(10) Ein Praktikum bzw. ein Praxissemester wird durch einen schriftlichen Praktikumsbericht abgeschlossen. Die formale Abfassung des Praktikumsberichts wird den Studierenden erläutert.

(11) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 19 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.

(12) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.

(13) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 11-12.

(14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

(15) Leistungen nach Absatz 5 und 6 können von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung als Gruppenleistungen zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils des Gruppenmitglieds möglich ist.

§ 7 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden,
- a. wer zum Studium im Studiengang „Stem Cell Medicine“ zugelassen wurde,
 - b. gemäß der Einschreibeordnung der RUB eingeschrieben ist,
 - c. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang „Stem Cell Medicine“ oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat und
 - d. die Teilnahmegebühren für den Studiengang gezahlt hat.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der Regel zum ersten angebotenen Termin in dem im Studienplan (Anlage 1) zugeordneten Fachsemester erbracht werden. Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen und Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu unterrichten.
- (3) Zu Modulen oder Modulteilern werden nach Ende der Vorlesungszeit und vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters ein Prüfungstermin und ein Termin zur Wiederholung der Prüfung angeboten.
- (4) Der Modus des Anmeldeverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum muss mindestens 28 Tage betragen und eine Anmeldung bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin ermöglichen.
- (5) Für Praktika ist eine Anmeldung erforderlich, deren Modus durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikums festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben wird. Der Anmeldezeitraum muss mindestens 14 Tage betragen. Nach Möglichkeit ist eine Abmeldung bis zu Beginn der ersten Teilleistung des Praktikums zu ermöglichen. Die Abschlussleistung eines Praktikums muss spätestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Semesters erbracht werden, andernfalls gilt das Praktikum als nicht bestanden.
- (6) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. einem Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die ausgesetzte Teilleistung im Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.
- (7) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens 5 Tage vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht ein Modul im Ausnahmefall aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, wird bei Bildung der Modulnote das arithmetische Mittel der Noten errechnet, und das Ergebnis auf die nächstbessere Note

abgerundet. Ein Modul ist jedoch nur bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

- (4) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 50% der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden
oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet.
- Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.
Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 85 %
 - „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %,
 - „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %,
 - „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %,
 - „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %,
 - „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %,
 - „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %,
 - „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
 - „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %,
 - „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 % der darüber

hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüberhinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

§ 9 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Bei im Modul enthaltenen Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht (Seminare, Praktika) muss die erforderliche Anwesenheit von mindestens 85% betragen. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Modulprüfung nicht bestanden, muss diese zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Studierende, die eine Prüfungsleistung nicht erbracht haben, werden zum nächsten Termin automatisch angemeldet. Dies gilt für Erstprüfungen und Folgeprüfungen gleichermaßen. Diese Frist verlängert sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Werden beide Prüfungen nicht bestanden, kann das entsprechende Modul im folgenden Studienjahr noch einmal wiederholt werden. Bestandene Teilleistungen werden anerkannt. Für Prüfungen bei Wiederholung des Moduls gelten die in § 9 angegebenen Bedingungen und Fristen sinngemäß. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden hin einen späteren Prüfungstermin genehmigen.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin versäumt hat, von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Die Regelung gilt nicht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Versäumnis nicht zu verantworten hat.

(3) Zur Notenverbesserung einer Modulprüfung im ersten Prüfungstermin wird einmalig eine Verbesserungsmöglichkeit zugelassen.

(4) Wird bei Wiederholung des Moduls nach Absatz 1 dieses erneut nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Die Master-Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

(1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

(2) Kann die Kandidatin die Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.

(3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom

Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen Bachelorstudiengangs Stem Cell Medicine nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50% der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen

vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden,
- deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor*innen oder habilitierten Hochschuldozent*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bzw. Fakultäten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor/inn/en oder habilitierten Hochschuldozent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeitenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Ihm obliegt auch die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer im Master-Studium eine Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausübt und mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master-Prüfung in einem der in § 3 Absatz 4 genannten Fächer oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer, sofern sie von den Dozenten des Moduls abweichen, durch Aushang am schwarzen Brett des Dekanats mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus:

- aus erfolgreich absolvierten Modulen im Umfang von 60 CP gemäß Studienplan in der Anlage 1.
- der Master-Arbeit.

§ 16 Zulassung zu Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer

- a. zum Studium im Studiengang „Stem Cell Medicine“ zugelassen wurde,
- b. gemäß der Einschreibeordnung der RUB eingeschrieben ist,
- c. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
- d. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
- e. erfolgreich abgeschlossenen Module im Umfang von mindestens 55 CP nachweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 17 Master-Arbeit und Disputation

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Arbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer, jeder Honorarprofessorin oder jedem Honorarprofessor sowie jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten betreut werden, sofern sie oder er an der Lehre im Master-Studiengang „Stem Cell Medicine“ beteiligt ist. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen nach § 65 HG zulassen.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Master-Arbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes und dem Studierenden durch das Prüfungsamt mitgeteiltes Thema einer Masterarbeit darf weder von den Student*innen noch von der Betreuung der Arbeit in einzelnen Worten oder in der Anordnung der Wörter geändert werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt, gerechnet vom Datum der Ausgabe, sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um i.d.R. bis zu sechs Wochen verlängern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 12 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 12 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit stellt eine 30-45minütige Disputation dar, in der die Kandidatin oder der Kandidat auf kritische Fragen zu ihrer bzw. seiner Masterarbeit antwortet und in der darüber hinaus eine Themen- oder Fragestellung der Masterarbeit vertiefend erörtert wird. Diese Themen- oder Fragestellung wird mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Kolloquium vereinbart. Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung der Masterarbeiten hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin in Textform zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kann aufgrund von technischen Störungen die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Frist verlängert werden.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Master-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Aus den beiden entsprechend § 8 Absatz 1 und 2 vorzunehmenden Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach § 8 Absatz 2 gebildet. Beträgt die Differenz der beiden Bewertungen mehr als 1,0 oder ist der Mittelwert größer als 4,0, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder Prüfer zur Bewertung hinzugezogen. Aus den drei Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert errechnet und die Note nach § 8, Absatz 1 bis 4 gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Eine nichtbestandene Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 17 Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 5 angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/ der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 20 Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist durch den Nachweis der gemäß § 7 Absatz 5 und Anlage 1 erworbenen 120 Kreditpunkte bestanden.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Nach bestandener Master-Prüfung sind sämtliche Prüfungsverfahren für den Kandidaten oder die Kandidatin beendet und das Masterstudium abgeschlossen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten für die einzelnen Modulabschlussprüfungen einschließlich der Master-Arbeit zunächst mit den jeweiligen in Anlage 1 festgelegten Kreditpunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der jeweils einbezogenen Kreditpunkte dividiert.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Belegs der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen und lässt erkennen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablegen der letzten Prüfung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind das Thema der Master-Arbeit, deren Note und die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung und Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang „Stem Cell Medicine“ eingeschriebenen Studierende.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 08.12. 2021.

Bochum, 27. März 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Anlage 1 Curriculum : Modulübersicht
Master of Stem Cell Medicine

Semester	Modulname	F	Nr	V	S	P	O	CP
1. Semester (WS)	Stem Cell Medicine	M	I	2	1		+	5
	Stem Cell Lecture Series I	M,Vr	V	2				2
	Biomedical Ethics / Legal Aspects	E,M	VI	1	1	1	+	5
	Scientific Writing	M	VII		2		+	5
	Laboratory Techniques I	M,Vr	VIII			4	+	5
	Laboratory Techniques II	M,Vr	VIII			7	+	8
21 SWS	Summe			5	4	12		30
2. Semester (SS)	Stem Cell Biochemistry	C,M	II	2			+	5
	Regenerative Medicine	M,Vr	III	2	1		+	5
	Stem Cell Engineering	M	IV	2	1		+	5
	Stem Cell Lecture Series II	M,Vr	V	2				3
	Laboratory Project	M,Vr	IX			6	+, Op	7
	Master Thesis Planning	M,Vr	IX		1	4	+, Op	5
21 SWS	Summe			8	3	10		30
3. Semester (WS)	Master Thesis	M,Vr	X				+, Op	30
	Total			13	7	22		90

- C: Biochemie, RUB
- CP: *Creditpoints* Kreditpunkte
- E: Medizinische Ethik, RUB
- F: Fakultät
- M: Medizinische Fakultät, RUB
- Nr: Modulnummer
- O: Obligatorisch
- Op: Optional
- P: Praktikum
- S: Seminar
- SWS: Semesterwochenstunden
- V: Vorlesung
- Vr: Verschiedene (RUB, NRW)

Die Praktika sind zwar obligatorisch (O), die Labore können aber von den Studierenden ausgewählt werden (Op).